

Die neuen Tabakgesetze

HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN FÜR DIE TABAK-PRÄSENTATION AM POINT OF SALE

Wie Tabak beworben und präsentiert werden darf, hat unmittelbare Auswirkungen auf den Verkauf von Tabakwaren. Mit strengeren Vorschriften wird der Detailhandel vor neue Herausforderungen gestellt. Doch diese Veränderungen bieten auch Chancen für innovative Lösungen, um Tabakprodukte platzsparend und gesetzeskonform zu präsentieren.

Die Umsetzung der Gesetzgebung ist im Bereich Tabak und Rauchwaren kantonal unterschiedlich. Der Kanton Wallis hat bereits jetzt schon strengere Vorschriften für Tabakwerbung umgesetzt und kann somit ein erster Anhaltspunkt dafür sein, in welche Richtung sich die

Gesetzgebung in der Schweiz entwickeln könnte.

Wallis prescht beim Tabakgesetz vor

Das Werbeverbot für Tabakwaren ist im Kanton Wallis im August 2023 in Kraft getreten. Inzwischen können auch Sank-

tionen ausgesprochen werden, wenn die neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht umgesetzt wurden.

Das Werbeverbot betrifft generell:

- Zigaretten
- E-Zigis
- Vaporetten (inkl. Puffs)
- Rauchprodukte auf Hanfbasis mit <1 Prozent THC mit CBD
- Snus (mit Tabak)
- Schnupftabak (Snuff)
- Zigarren
- Zigarillos
- Wasserpfeifentabak
- Tabak zum Selbstdrehen
- Rollentabak
- Tabakstäbchen «Sticks»
- Tabakkapseln
- Erhitzer für Produkte zum Erhitzen
- Kautabak
- Nachfüllflüssigkeit mit E-Zig (mit oder ohne Nikotin)

Die ausführliche Liste macht deutlich, dass sich das Werbeverbot auf sämtliche Tabakartikel erstreckt und nicht nur Zigaretten betrifft. Sie zeigt aber auch, wie viele unterschiedliche Tabakwaren heutzutage

Verboten ist:	Erlaubt ist:
Die betreffenden Produkte vor dem Verkäufer, der Kasse oder der Theke sichtbar zu machen.	Die betreffenden Produkte oberhalb, hinter oder seitlich des Verkäufers, der Theke oder der Kasse zu präsentieren.
Eine Marke, ein Logo oder eine Verpackung der betreffenden Produkte auf Postern, Kartons, Displays oder anderen Materialien abzubilden.	Den Preis einheitlich anzuzeigen.
Für ein betreffendes Produkt, welches sich von den anderen betroffenen Produkten unterscheidet, durch einen Sonderpreis, einen Preisvergleich oder eine Preisangabe zu werben. Preisangaben, die direkt auf der Verpackung des Produkts stehen, sind nicht verboten.	Auf den Verteilern Bilder darzustellen, die eine Abbildung des betreffenden Produkts als Schaltfläche zum Kauf verwenden (höchstens in Originalgrösse des Produkts).



Stehende Tabakpräsentation mit Warevorschub.

Einzug ins Regal gefunden haben. Produkte, die es aufgrund ihrer Vielfalt platzsparend und zudem stets gesetzeskonform zu präsentieren gilt. Was das aktuell für das Wallis heisst, zeigt die Tabelle links.

Ist das Wallis ein Vorbote für die ganze Schweiz?

Was im Kanton Wallis bereits heute gilt, muss sich in dieser Form nicht über die ganze Schweiz erstrecken. Noch ist nicht festgelegt, was zukünftig konkret erlaubt ist und was nicht. Doch die Rich-



Liegende Duplex-Präsentation mit Warevorschub.

tung ist klar: Es wird eng im Bereich Tabakwerbung. Erst letztes Jahr hatten die Schweizer Stimmberechtigten über die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» abgestimmt. 56,6 Prozent befürworteten die Initiative. Damit wird Werbung für Tabakprodukte überall verboten, wo Minderjährige sie sehen könnten. Während Radio- und TV-Werbung für Tabakware bereits schweizweit verboten ist, wird sich das Verbot zukünftig auch auf Plakatwerbung und Werbespots



Snus-Tabak lässt sich auch platzsparend in Waben präsentieren.



Vape-Display mit Warevorschub.

für Raucherwaren in Kinos erstrecken. Sponsoring von Veranstaltungen, zu denen Minderjährige Zugang haben, werden vom Verbot genauso betroffen sein wie Online-Ads auf Webseiten ohne Alterskontrolle. Und auch am Point of Sale werden Änderungen erwartet.

Tabak am Verkaufspunkt – quo vadis?

Was die Volksinitiative allerdings genau für die Warenpräsentation vor Ort im Regal heisst, ist noch offen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass dies nicht die letzte Tabakgesetzänderung bleibt. Umso wichtiger ist es, nach Lösungen Ausschau zu halten, welche die nötige Flexibilität bieten, sich neuen Gegebenheiten anzupassen.

Tabakprodukte dürften also schon bald nicht mehr wie bisher beworben werden. Angebote wird es bei der Preisaus-

Foto: Kühnis Solutions



DANIEL KÜHNIS, GESCHÄFTSFÜHRER DER KÜHNIS SOLUTIONS AG:

«POS Tuning hat bereits für viele Länder mit diversen Vorschriften Tabakpräsentationen entwickelt. In der Schweiz profitieren wir davon, denn ganz gleich, was die Schweizer Gesetzgebung vorgibt – wir haben eine passende Präsentationslösung.»

Foto: Kühnis Solutions



Ein modernes Schubladensystem.



Ein zweites modernes Schubladensystem.



Aufsteckbare Abdeckung für den Dark Market.



KÜHNIS SOLUTIONS
Einfach ausgezeichnet



ÜBER KÜHNIS SOLUTIONS AG

Als strategischer Partner der Firma POS Tuning in der Schweiz bietet die Kühnis Solutions AG ein gesetzeskonformes Regal-Optimierungssystem für Tabakwaren. Im Zentrum steht hierbei der aufgeräumte Gesamteindruck am Regal, die platzsparende Warenpräsentation sowie die Möglichkeit, das System entsprechend neuer Tabakgesetze um- oder nachzurüsten.

www.kuehnis-solutions.ch/shop

zeichnung vielleicht auch nicht mehr geben. Doch jede Veränderung birgt auch Chancen.

Platzoptimierung

Wenn der ins Tabakregal integrierte Monitor keine Tabakwaren mehr zeigen darf, kann er ebenso gut abgehängt werden. So wird wertvoller Platz frei und diese Lücke kann mit Produkten gefüllt werden. Bei der platzsparenden Präsentation gibt es in vielen Regalen auch sonst noch Luft nach oben. So finden mit der Duplex-Präsentation mehr Artikel Platz im Regal.

Lösungen können auch ganz einfacher Natur sein. Wer sein Blechtablar durch ein Glastablar ersetzt, kann häufig eine Reihe mehr herausholen. Platz, der für andere Produkte frei wird.

Warenordnung

Wenn kein Produkt mehr optisch hervorstechen darf, ist der Gesamteindruck umso wichtiger. Ein Vorschubsystem, das die Ware direkt an der Regalkante platziert, sorgt für ein aufgeräumtes Bild und erleichtert dem Personal zudem die Herausgabe der Artikel.

Gerade bei NGPs, welche oft in modernen Farben und Verpackungen angeboten werden, ist ein Warenordnungssystem, das optimal auf Produkte abgeschirmt ist, ein Muss.

Wie handhaben es andere Länder?

Werfen wir noch einen Blick über den Schweizer Tellerrand. In der EU hat momentan jedes Land eine andere Gesetzgebung. So gibt es unterschiedliche Regelungen bei den Schockbildern oder wo diese auf der Verpackung platziert sein müssen. Dies hat auch einen Einfluss darauf, wie die Ware am POS präsentiert wird.

Einige Länder schreiben den Dark Market vor. Dabei werden Tabakprodukte komplett verdeckt, indem sie entweder hinter abgedeckten Flächen oder in geschlossenen Schubladen platziert werden.

Andere wiederum dürfen nur noch Plain Packs verkaufen. Hier werden Tabakartikel in neutralen, einheitlichen Verpackungen und ganz ohne Verpackungs- oder Markenwerbung präsentiert. Visuelle Hinweise auf die Marke oder das Produkt gibt es dann nicht mehr.

Die Schweiz erlaubt gemessen mit diesen Ländern noch verhältnismässig viel, aber das kann sich stets ändern. Wer vorausschauend plant, setzt auf flexible, anpassbare Präsentationslösungen, die im Zweifelsfall auch nachgerüstet werden können.

Autor: Daniel Kühnis,
Geschäftsführer Kühnis Solutions AG

WWW.KUEHNIS-SOLUTIONS.CH